



Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 11018 Berlin

per E-Mail
an die
Jugendämter
und Landesjugendämter

Dr. Miriam Saati

Ministerialrätin
Leiterin der Stabsstelle Flüchtlingspolitik
und der Unterabteilung 51 – Kinder und Jugend

Glinkastraße 24, 10117 Berlin
11018 Berlin

+49 (0)3018 555-1910
miriam.saati@bmfjsfj.bund.de
www.bmfjsfj.de

Berlin, den 23. März 2017

Wiederaufnahme der integrationskursbegleitenden Kinderbetreuung

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesministerium des Inneren und das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend haben sich darauf verständigt, eine integrationskursbegleitende Kinderbetreuung als subsidiäres Angebot zu den Regelbetreuungsangeboten einzuführen. Ziel der Bundesregierung ist es, dass Kinder mit Fluchthintergrund so schnell wie möglich in eine reguläre Kindertagesbetreuung integriert werden. Kinder aus geflüchteten Familien haben deshalb ab dem vollendeten ersten Lebensjahr einen Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung oder auf eine Betreuung in der Tagespflege.

Die integrationskursbegleitende Kinderbetreuung wird durch die Integrationskursträger realisiert und dient dazu, die Teilnahme von Eltern kleiner Kinder an einem Integrationskurs zu unterstützen.

Gefördert werden:

- Die Beratung zur Vermittlung eines Regelbetreuungs-/Brückenangebotes:
Bereits im Januar dieses Jahres wurde eine Beratungspauschale für Integrationskursträger eingeführt. Die entsprechende Beratung verfolgt das Ziel, ein Regelbetreuungs- oder Brückenangebot zu vermitteln. Um eine erfolgreiche Beratung sicher zu stellen, ist eine enge Zusammenarbeit und Vernetzung der Integrationskursträger u.a. mit den örtlichen Trägern der Jugendhilfe und freien Trägern von Kindertagesstätten sowie der Tagespflege unabdingbar.



- Private Kinderbetreuung in Verantwortung des Integrationskursträger:

Darüber hinaus wird ab dem 20. März 2017 das Angebot einer privaten Kinderbetreuung durch den Integrationskursträger pauschal gefördert. Diese Option greift, wenn kein Regelbetreuungsangebot in Anspruch genommen werden kann. Dies ist u.a. der Fall, wenn aktuell kein Regelbetreuungsangebot zur Verfügung steht oder die Inanspruchnahme aus persönlichen Gründen als nicht zumutbar zu erachten ist.

- Das Angebot einer privaten Kinderbetreuung ist an folgende Voraussetzungen geknüpft: Die Betreuung erfolgt durch eine qualifizierte Person (z.B. Tagespflegepersonen, Studierende aus pädagogischen Studiengängen, Absolventinnen des Bundesfreiwilligendienstes, Honorarkräfte, pensionierte ehemalige pädagogische Fachkräfte, geflüchtete Personen, die einen Einstieg ins Berufsfeld anstreben, Ehrenamtliche usw.), die Betreuungsräume sind kindgerecht ausgestaltet und der Integrationskursträger verfügt über eine Haftpflicht- und ggf. Unfallversicherung, um die Betreuungsperson und betreuten Kinder abzusichern.
- Für die Beurteilung des Vorliegens dieser Voraussetzungen ist eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, die über die entsprechende Fachexpertise verfügen, unbedingt erforderlich. Die Integrationskursträger sind aufgefordert, dies durch eine formlose Erklärung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe nachzuweisen.

Wir bitten die Jugendämter als Träger der Jugendhilfe die Integrationskursträger bei der Vermittlung einer Kinderbetreuung sowie bei der Einrichtung einer eigenverantwortlichen privaten subsidiären Kinderbetreuung entsprechend zu unterstützen. Für Fragen rund um die Förderung und der konzeptionellen Ausgestaltung stehen den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe die Regionalkoordinatoren des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (Kontaktdaten siehe www.webgis.bamf.de) zur Verfügung.

Die entsprechenden Trägerrundschreiben des BAMF füge ich Ihnen zur Kenntnis bei (siehe Anlage).

Mit freundlichen Grüßen

M. Saali

Anlagen:

Trägerrundschreiben des BAMF vom 26.01.2017 und vom 16.03.2017